

GoBD neue Anforderungen in Deutschland für die Betriebsgastronomie

In diesem Dokument erfahren Sie mehr über das Thema GoBD und was Sie tun müssen, um sicher in das Jahr 2017 zu starten. Außerdem geben wir Ihnen einen **Ausblick für das Jahr 2019**, denn dann gelten **zusätzliche gesetzliche Regelungen** zum Schutz von Manipulationen (Signaturen, etc.).

Beachten Sie daher bei Ihren Investitionen, dass Ihre Systeme auch für die nächsten Jahre alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Was sind die GoBD?

Die seit 2015 geltenden GoBD, oder „**Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff**“, sind eine Zusammenlegung der älteren GoBS und GDPdU des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).



Anforderungen der GoBD

Das Bundesministerium der Finanzen legte mit seinem Schreiben vom **14.11.2014**¹ u.a. fest, dass alle elektronischen Daten gespeichert und mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden müssen und nicht veränderbar sein dürfen. Bis zum 01.01.2017 läuft die Übergangsfrist an die elektronische Kassenführung und bis spätestens dahin müssen **ALLE** Kassensysteme GoBD-konform sein.

¹Schreiben BMF 14.11.2014 http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/Datenzugriff_GDPdU/2014-11-14-GoBD.html

Rechtliche Vorgabe: Kasseneinnahmen sind ständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfassen und auch in elektronischer Form über einen Zeitraum von 10 Jahren vorzuhalten.

Welche Daten müssen aufbewahrt und elektronisch bereitgestellt werden?

Es sind generell alle Unterlagen, die zum Verständnis und zur Buchführung für die Besteuerung relevant sind, aufzubewahren. **Dazu gehören:**

- Alle Bewegungsdaten wie Finanzberichte, Journaldaten, Einzelverkäufe, Warengruppen etc.
- Stammdaten wie Artikel, Systemoptionen, Änderungen, etc.
- Alle steuerlich relevanten Einzeldaten
- Elektronisch erzeugte Rechnungen (Bewirtschaftungsrechnungen)
- Strukturinformationen (Datensatzbeschreibungen)

Ist die Speicherung innerhalb eines Gerätes nicht möglich, müssen die Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden.

Es obliegt Ihnen als Unternehmen nachzuweisen, dass die Ordnungsvorschriften eingehalten worden sind.

Wie wird geprüft?

Es findet eine **direkte** Prüfung der Hardware durch den Betriebsprüfer statt, hier wird insbesondere die maschinelle Auswertung strukturierter Tabellendaten geprüft und die Transaktionsdaten auf einen Datenträger exportiert. Das Finanzamt setzt zur Prüfung der Datenbestände auf Manipulation eine spezielle Software ein. Dabei werden Ihre Umsatzdaten mit branchenüblichen Durchschnittswerten verglichen und es werden Plausibilitätsprüfungen mit Benchmarks durchgeführt. Über statistische Verfahren werden manuell eingegebene oder z.B. erfundene Buchungen aufgedeckt.

Bedeutung für die Daten aus Ihrer Kasse (Registrierkasse, POS oder EPOS):

- Einnahmen und Ausgaben sind alle einzeln aufzuzeichnen
- Alle Einzeldaten müssen 10 Jahre zur Verfügung stehen
- Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Auswertungsfähigkeit der Daten muss jederzeit gegeben sein
- Erforderliche Organisationsunterlagen, z.B. Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen sind ebenfalls in historischer Form vorzuhalten
- Einzeldaten inkl. Strukturinformationen müssen für das FA lesbar zur Verfügung stehen
- Die Daten sind nachweisbar manipulationssicher, unveränderbar und jederzeit lesbar zu speichern
- Die Verdichtung der Einzelbuchungen im Tages- oder Monats-Z-Bericht ist nicht zulässig

Was passiert bei Missachtung?

Bei Nichteinhaltung drohen Bußgelder in Höhe von 2.500€ bis zu 250.000€. Sie als Unternehmen haben eine Mitwirkungspflicht und müssen die Konformität Ihrer Kassen mit den neuen Anforderungen prüfen und ggfls. umstellen bzw. eine Ersatzbeschaffung tätigen.

Blick in die Zukunft...neuer Entwurf vom Bundesministerium für Finanzen

Aktuell wird wieder über die Zukunft neuer Technologien zum Thema Manipulationsschutz diskutiert. Es gibt einen Referentenentwurf über ein „Gesetz zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“², in dem der Manipulationsschutz zum Thema gemacht ist. Das ursprünglich favorisierte System INSIKA kommt ähnlich wie in Österreich nicht zum Zug. Allgemein wurden viele Punkte der österreichischen Registrierkassenverordnung übernommen, jedoch in einigen wesentlichen Punkten angepasst. So sieht der aktuelle Entwurf zum Beispiel kein verpflichtendes Hardwarezertifikat, jedoch ein spezielles Signaturverfahren vor. Das Gesetz soll erstmals für die Wirtschaftsjahre **ab 31.12.2018 in Kraft treten**. Die ventopay Kassensysteme sind bereits jetzt für die neuen Anforderungen vorbereitet und können mit einem Software-Update alle bisher aufgelisteten Vorgaben erfüllen. Die Detailspezifikationen dazu folgen in den nächsten Monaten - wir halten Sie auf dem Laufenden.

Was muss ich tun?

→ **Starten Sie mit ventopay GoBD-konform ins Jahr 2017**

Viele Registrierkassen, die zurzeit noch im Einsatz sind, erfüllen die neuen Anforderungen nicht. Das System mocca® erfüllt bereits heute schon alle gesetzlichen Anforderungen, ventopay steht Ihnen gerne für alle Fragen zur Verfügung.

Kontakt Daten ventopay Deutschland

| | |
|-------------------|---------------------------|
| ventopay gmbh | Mail: office@ventopay.com |
| Bredeneyerstr. 2b | Tel.: +49 201 4517 – 326 |
| 45133 Essen | Fax.: +49 201 4517 – 327 |
| Deutschland | |

Hinweis: Diese Zusammenfassung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit – und stellt keine abschließende rechtliche Bewertung dar. Für weitere Informationen empfehlen wir die rechtliche Beratung durch Ihren Steuerberater oder Rechtsanwalt. (Stand Mai 2016)

² Referentenentwurf: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2016-03-18-referentenentwurf-KassenG.pdf?__blob=publicationFile&v=1